überlagert durch
BP 126, 2. vereinf. Änd.
- Moitzfeld, Birkerhöhe -

überlagert durch
BP 5534
- Birkerhöhe -

überlagert durch
BP 126, 1. Änderung
- Moitzfeld, Birkerhöhe -

überlagert durch
BP 126, 1. vereinf. Änd.
- Moitzfeld, Birkerhöhe -

Siehe auch 2. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan

Text zum Bebauungsplan Nr. 126/2

1 Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen sichtbehindernde Anlagen über 0,80 m Höhe - bezogen auf die Fahrbahnoberkante - weder errichtet noch unterhalten werden.

2 Garagen sind an den eingetragenen Stellen zu errichten. Ausnahmen von vorstehender Festsetzung werden im Einzelfall gemäß § 31 (1) BBauG zugelassen, wenn sichergestellt ist, daß ein Mindestabstand vom Garagentor bis zur Straßenbegrenzungslinie von 5 m eingehalten wird.

3 Eine Erschließung der an der K 6 angrenzenden Grundstücke ist von dieser aus unzulässig.

4 Die Ausnahmen der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 werden gemäß § 1 Absatz 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

5 Oberhalb des letzten Vollgeschosses darf für Aufzugs- und Versorgungsanlagen ein technisches Geschoß in dem für das Gebäude notwendigen Umfang errichtet werden.

6 Im Bereich der Tiefgaragenausfahrten sind ausreichende Sichtdreiecke für die Anfahrsichtweite freizuhalten.

Hinweis:
Eine Verwirklichung des Bebauungsplanes kann erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Ableitung und biologische Reinigung der Abwässer geschaffen worden sind.

Hinweis:
Innerhalb des WA - Gebietes sind schallschutztechnische Maßnahmen durch den Eigentümer vorgesehen, sofern Lärmimmissionen durch den Verkehr auf den klassifizierten Straßen auftreten.

STADT BENSBERG · BEBAUUNGSPLAN NR. 126/2

Katasterplanzeichen

Bestand
- Achse der Straßenbahn
- Bordstein
- Straßensinkkasten
- Straßenbeleuchtung (Elektr., Gas)
- Einsteigeschacht
- Kappe (Schieber)
- Unterflurhydrant
- Oberflurhydrant

Bestand
- Gebots-, Warn- und Hinweiszeichen
- 14,5 Kilometerstein mit Kilometrierung
- W unterird. Leitung (hier Trinkwasserleitung)
- oberird. Leitung (hier Hochspannungsleitung)
- Kanalleitung
- Schule: öffentl. Gebäude
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Überdachung

S Satteldach
W Walmdach
P Pultdach
MS Mansarddach
F Flachdach
I, II, III Zahl der Vollgeschosse
Mauer
58,7 vorhandene Höhenlage über NN

Gemeindegrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze

Gemarkung
BENSBERG - HONSCHAFT
Flur 4

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Bannkreis
- Wasserschutzgebiet
- Heilquellenschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet
- Hochwasserschutzgebiet
- Natur-Denkmal
- Kultur-Denkmal
- Unterirdischer Bergbau
- Bergschadengebiet
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Rechtliche Festsetzungen (Art und Maß der baulichen Nutzung)

- Verkehrsflächen: Straßen und Wege
- P öffentliche Parkflächen
- GD Bundes-, Straßen- und Kreisstraßen
- Grünflächen: Gemeinschaftsgrün
- Flächen des Gemeinbedarfs
- Sichtdreieck
- Vorgarten, Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG
- Flächen für die Landwirtschaft
- Überbaubare Flächen

Ga Garagen
TGa Tiefgaragen
St Stellplätze
GSt Gemeinschaftsstellplätze
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger
Straßenbegrenzungslinie
Bindung sonstiger verkehrsfremder Nutzung
Baugrenze
Grenze des Bebauungsplangebietes
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

0,4 Grundflächenzahl z.B. 0,4
(1,0) Geschoßflächenzahl z.B. 1,0
Baumassenzahl z.B. 3,0
I, II, III Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) z.B. II
Zahl der Vollgeschosse (zwingend) z.B. II
g geschlossene Bauweise
o offene Bauweise
a nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
E nur Einzelhäuser zulässig
HGG HAUSGRUPPE GARTENHOFHÄUSER

WS Kerngebiet
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MD Dorfgebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet

Ergänzungen

- pfg Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen
- Spielplatz
- Bolzplatz
- Mit Geh, Fahr und Leitungsrechten zubelastende Flächen zu Gunsten der Anlieger

Die vorliegende Plangrundlage ist ~~i.f. eine Abzeichnung~~ Vergrößerung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre ~~in Maßstab 1:~~ durch ~~Uraufnahme - vereinfachte Teil-~~ Neuvermessung. Die Plangrundlage entspricht außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z.B. ~~vom~~).

Die vorliegende Plangrundlage wurde ~~i.f.~~ neu kartiert - ~~nach einwandfreier Fortf. Vermessungen (Nr. 55 FA ff.)~~ - nach einer Teilneuvermessung, und unter Verwendung von Fortf. Vermessungen (vereinfachte Neuvermessg.) - ~~sach- und/oder Neuvermessung gem. Erl. Best. und Verm. Pol. Anw.~~

Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand.
Köln, den 15. Juli 1974
gez. Scharlemann Ö.b.V.I.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Köln, den 15. Juli 1974
gez. Scharlemann
Öffentl. best. Verm. Ing.

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.
Köln, den 15. Juli 1974
gez. Scharlemann
Öffentl. best. Verm. Ing.

Entwurf und Bearbeitung:
STADTPLANUNG ZIMMERMANN KÖLN
Linzer Str. 31 Telefon: 0221/41 10 11 + 41 10 12
PROF. DIPL.-ING. STADTPLANER SRL. ARCHITEKT BDA

Ausgefertigt
KÖLN, den 22.3.1974
gez. Beckmann

Dieser Plan stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.
Bensberg, den 19
Der Stadtdirektor
I.A.
(Dienstsiegel)

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Bensberg vom 30.4.1974 aufgestellt worden.
Bensberg, den 2.5.1974
gez. Dr. Müller-Frank Bürgermeister
gez. Burgmer Mitglied des Rates

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 13.5.1974 bis 18.6.1974 öffentlich ausgelegen.
Bensberg, den 19.6.1974
Der Stadtdirektor
I.A.
gez. Hahnemann

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Bensberg am 18.7.1974 als Satzung beschlossen worden.
Bensberg, den 19.7.1974
gez. Dr. Müller-Frank Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 27. Sept. 1974 genehmigt worden.
Köln, den 27. Sept. 1974
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
gez. Müller

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ist am 9.11.1974 erfolgt.
Bensberg, den 12.11.1974
Der Stadtdirektor
I.A.
gez. Hahnemann

Inhalt nach § 5 (1) Nr. 1a, b, c, e, f, g, k, l, n, o, p, r, s, t, u, v, w, x, y, z, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und § 9 (2) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960 S. 341) in Verbig. mit § 4, 1 DVO zum BBauG vom 29.11.1960 (GV. NW. 1960 S. 439) § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BauO NW

Maßstab 1: 500
Ausfertigung

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grünrahmenplan.

Zur geometrisch eindeutigen Festlegung der Straßenachsen ist als Anlage ein Koordinatenverzeichnis aufgestellt.